



## **Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhaltung des Gebietes Wilhelm-von-Kügelgen-Straße / Dölauer Straße, Kröllwitz (Erhaltungssatzung Nr. 45)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03. 2002 (GVBl. LSA, S. 130) und des § 172 Abs.1 Satz 1 (Nr.1) /Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I S.1250) beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der Anlage aufgeführten Flurstücke. Zusätzlich ergibt sich der Geltungsbereich dieser Satzung aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Aktualisierungsstand der ALK: Juni 2003

### **§ 2**

#### **Erhaltungsziele / Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach Landesbauordnung sowie Denkmalschutz.

Der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung gemäß § 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Halle, GB Planen, Bauen und Straßenverkehr, Fachbereich Stadtentwicklung und -planung erteilt.

Ist eine baurechtliche und /oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, so wird die Genehmigung durch den Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtentwicklung und -planung erteilt.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut, ändert oder errichtet, handelt gemäß § 213 Abs.1 Nr.4 ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.



**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), im Juni 2003

gez.  
Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

Anlage:      Auflistung der Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich der Satzung  
                 Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich der Satzung